



Geschäftsordnung
für den
Jugendamtselternbeirat (JAEB)
der
Stadt Erkelenz

vom Juni 2019



Geschäftsordnung

1 Präambel

- 1.1 Grundlage dieser Geschäftsordnung ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – (KiBiz), in der aktuellen Fassung gemäß ÄndG vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385).
- 1.2 § 9 regelt darin die Zusammenarbeit mit den Eltern und Elternmitwirkung.
- 1.3 § 9 Absatz 8 besagt: „Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlung der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung selber.“
- 1.4 Diese Geschäftsordnung basiert auf der „Arbeitshilfe zum Jugendamtselternbeirat nach § 9 KiBiz der Kommunalen Spitzenverbände und Landesjugendämter – Stand 20. Juli 2011.“

2 Aufgaben und Zweck

- 2.1 Aufgabe des JAEB ist es, in Zusammenarbeit mit den Elternbeiräten alle Fragen, die die Interessen der Eltern in den Tageseinrichtungen für Kinder betreffen, auf Jugendamtsebene zu vertreten. Der JAEB hält im Rahmen seiner übergreifenden Aufgaben enge Kontakte zu den Elternbeiräten, zu den Trägern der Tageseinrichtungen, den zuständigen kommunalen Behörden, den politischen Gremien, zu örtlichen Institutionen und Verbänden, um die Verwirklichungen des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Tageseinrichtungen zu fördern.
- 2.2 Die entsprechenden Kontakte und Netzwerke sind – auch im Hinblick auf die Vorbemerkung – vorrangig aufzubauen und zu verstetigen. Im Sinne des Art. 6, Absatz 2 Grundgesetz sollen die Rechte der Eltern aus dem KiBiZ bei den die Tageseinrichtungen betreffenden Entscheidungen gewahrt werden.
- 2.3 Zu den Aufgaben des JAEB gehören insbesondere:
 - a) Die Interessen der Elternschaft, unter Berücksichtigung der besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern, gegenüber den Trägern der Jugendhilfe, der Verwaltung und der Politik zu vertreten und die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, Einrichtungen, Trägern und dem Jugendamt sowie den politischen Gremien zu fördern und Abläufe transparent zu machen.
 - b) Den Elternbeiräten einen überörtlichen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, soweit möglich über Mitwirkungsrechte zu informieren und deren Arbeit zu unterstützen, damit diese daraus eigenen Handlungsfelder entwickeln können.



- c) Die Vertretung der Kindergarteneltern gegenüber den politischen Gremien auf kommunaler Ebene und auf Landesebene durch die Mitgliedschaft im Landeselternbeirat.
- 2.4 Der JAEB Erkelenz ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele und Zwecke. Der JAEB Erkelenz ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist nicht an Aufträge und Weisungen Dritter gebunden.
- 2.5 Die Mitarbeit im JAEB setzt die Anerkennung des Artikel 3 des Grundgesetzes voraus – Zitat: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
- 2.6 Etwaige finanzielle Mittel des JAEB dürfen ausschließlich für die Ziele und Zwecke dieser Geschäftsordnung verwendet werden.

3 Wahl des JAEB

- 3.1 Der JAEB wird gemäß §9b Abs.1 KiBiz jährlich zwischen dem 11.10. und 10.11. von der Vollversammlung der in den Tageseinrichtungen in der Stadt Erkelenz gewählten Elternbeiräte (Beirats-VV) gewählt. Die erste Einberufung der Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen im jeweiligen Kindergartenjahr erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes. Hierzu lädt das Jugendamt die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ein. Im Einverständnis mit den anwesenden Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen kann die Verwaltung des Jugendamtes die Sitzung leiten. In Kooperation und Absprache mit dem Rathaus/ Bürgermeister ist eine Durchführung der Wahl im Ratssaal des Rathauses wünschenswert. Sollte dies nicht möglich sein stellt das Jugendamt einen geeigneten Raum zur Verfügung.
- 3.2 Zur Wahl werden ausdrücklich alle Funktionsträger des Vorjahres eingeladen, auch wenn diese nicht mehr wählbar sind, um einen bestmöglichen Übergang zu gewährleisten. Aus organisatorischen Gründen werden diese scheidenden Mitglieder vom amtierenden JAEB zur Wahl eingeladen.
- 3.3 Der amtierende JAEB berichtet vor der Wahl kurz (max. 5-10 Minuten) über die Arbeit des Vorjahres.
- 3.4 Jede Tageseinrichtung hat bei der Wahl des JAEB eine Stimme.
- 3.5 Der JAEB wählt in seiner ersten Sitzung mindestens eine/n Vorsitzende/n sowie mindestens eine/n Stellvertreter/in. Des Weiteren 2-3 Beisitzer sowie 1-2 Delegierte für den LEB.
- 3.6 Der JAEB kann Arbeitsgruppen bilden und weitere seiner Mitglieder mit Aufgabenbetrauen.
- 3.7 Im Anschluss an die Wahl sammelt der JAEB Themen/ Aufträge der anwesenden Elternbeiräte für das neue Jahr.
- 3.8 Die gültige Geschäftsordnung wird zu Beginn der VV an die Anwesenden Elternbeiräte ausgegeben.
- 3.9 Das passive Wahlrecht haben alle in Ihren Kitas nach §9a Abs.1 gewählte Elternbeiräte.



4 Der Vorstand des JAEB

4.1 In seiner ersten Sitzung verständigt sich der JAEB auf die Besetzung der nachfolgenden Funktionen:

einen Vorsitzender (sofern nicht am Wahlabend geschehen)

einen stellvertretender Vorsitzender (sofern nicht am Wahlabend geschehen)

zwei Beisitzer (sofern nicht am Wahlabend geschehen)

einen Delegierten zum Landeselternbeirat (LEB) (sofern nicht am Wahlabend geschehen),
eventuell eine/n Stellvertreter/in

den Vertreter im Kinder- und Jugendhilfeausschuss sowie seines Vertreters. In der Regel wird dies vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter übernommen werden.

Die hier gewählten / bestimmten Personen bilden den Vorstand des JAEB. Folgende Positionen können variieren und werden alle oben genannten Positionen ausgeführt.

Schriftführer / Protokollführer

Verantwortlicher für den Bereich Kommunikation

4.2 Der Vorstand des JAEB sollte sich mindestens einmal im Kita-Jahr treffen um die Sitzungen des JAEB vorzubereiten. Die Einladung zu den Treffen sollte mindestens 14 Tage vor dem Termin stattfinden. Auf diese Frist kann verzichtet werden, wenn die Termine für das Kita-Jahr bereits in einer Sitzung abgestimmt wurden und im Protokoll festgehalten worden sind. Wünsche zur Tagesordnung können die Vorstandsmitglieder an den Vorsitzenden einreichen.

4.3 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter organisieren und leiten die Versammlungen des JAEB und des Vorstandes. Sie vertreten den JAEB nach außen und sind Ansprechpartner für alle außenstehenden Personen und Institutionen.

4.4 Der Schriftführer hat die Aufgabe, die Protokolle der Sitzungen zu erstellen, zu verwalten und innerhalb von 14 Tagen nach Sitzungsende an alle Teilnehmer einer Sitzung zu versenden.

4.5 Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in seinen Aufgaben. Sie können mit bestimmten Aufgaben betraut werden, wie beispielsweise der Bildung und Leitung von Fach- oder Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen.

4.6 Der Delegierte zum Landeselternbeirat vertritt den JAEB Erkelenz beim LEB und informiert den Vorstand über die Versammlungen in der darauffolgenden Vorstandssitzung, bei wichtigen und termingebundenen Sachverhalten direkt per E-Mail oder telefonisch.



- 4.7 Der Vertreter für den Kinder- und Jugendhilfeausschuß (KJHA) vertritt den JAEB auf den jeweiligen Sitzungen. In der Regel sollte diese Funktion vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter übernommen werden. Über die Inhalte der Sitzungen des KJHA wird der in seinen Sitzungen informiert.

5 Schutz personenbezogener Daten

Die Mitglieder des JAEB sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten, weitere Informationen sind unser DSGVO zu entnehmen.

6 Sonstiges

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung dem Monat Juni 2019 in Kraft.